

Reglement über die Zusammensetzung und Aufgaben der Regionen und des Zentralvorstandes

I. Zusammensetzung

Art. 1 Das Gebiet der Schweiz ist in folgende Regionen gegliedert:

Region VNP:

Sektionen mit Sitz innerhalb der Kantone BE / BS / BL / SO / AG

Region USPRO:

Sektionen mit Sitz innerhalb der Kantone VS / VD / FR / GE / NE / JU

Region ORK:

Sektionen mit Sitz innerhalb der Kantone ZH / SH / AR / AI / TG / GR / SG / GL

Region IG Innerschweiz:

Sektionen mit Sitz innerhalb der Kantone LU / UR / ZG / SZ / NW / OW

Region Tessin:

Sektionen mit Sitz innerhalb des Kantons TI

Art. 2 Der Zentralvorstand wird aus Vertretern der verschiedenen Regionen gebildet. Jede Region hat proportional zur Anzahl Mitglieder Anrecht auf seine ZV Vertreter. Die Aufteilung wird wie folgt gerechnet:

- Bis zu 1'000 Mitglieder → 1 ZV Mitglied
- Bis zu 2'000 Mitglieder → 2 ZV Mitglieder
- Bis zu 3'000 Mitglieder → 3 ZV Mitglieder
- Bis zu 4'000 Mitglieder → 4 ZV Mitglieder
- Bis zu 5'000 Mitglieder → 5 ZV Mitglieder
- Bis zu 6'000 Mitglieder → 6 ZV Mitglieder
- Bis zu 7'000 Mitglieder → 7 ZV Mitglieder
- Bis zu 8'000 Mitglieder → 8 ZV Mitglieder
- Bis zu 9'000 Mitglieder → 9 ZV Mitglieder
- Bis zu 10'000 Mitglieder → 10 ZV Mitglieder

- Art. 3** Die Regionen schlagen der Delegiertenversammlung ihre Kandidaten für den Zentralvorstand vor. Es wird darauf geachtet, dass im Turnus und im Verhältnis zu ihrer Grösse jede Sektion im Zentralvorstand vertreten ist.
- Art. 4** Das Zentralvorstandsmitglied sollte Präsident, Vizepräsident, mindestens jedoch Vorstandsmitglied einer Sektion sein. Es muss Mitglied des VSPB sein.
- Art. 5** Eine Sektion mit mehr als 1'000 Mitgliedern hat innerhalb des Zentralvorstandes Anspruch auf einen ständigen Sitz. Sie kann zugunsten einer anderen Sektion darauf verzichten. Von keiner Sektion darf mehr als ein Mitglied dem Zentralvorstand angehören.
- Art. 6** Beim Ausscheiden eines Zentralvorstandsmitgliedes oder eines Geschäftsleitungsmitgliedes bestimmt die Region einen Ersatz mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Dieses muss an der darauffolgenden Delegiertenversammlung für die nächste Amtsperiode gewählt werden.

II. Aufgaben und Kompetenz

- Art. 7** Der Zentralvorstand versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr. Er muss überdies einberufen werden, wenn es vom Präsidenten - nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung - oder von einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen gelten die Vorschriften der Delegiertenversammlung. In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder -Vizepräsidenten geleitet. Neben den wiederkehrenden Traktanden können die Sektionen und Regionen bis 60 Tage vor der Versammlung Anträge stellen. Wird ein Antrag später als 60 Tage im Voraus, aber mindestens 30 Tage vor der ZV-Sitzung eingereicht wird dieser den ZV-Mitgliedern in der eingereichten Landessprache zugestellt und die Übersetzung nachgereicht sowie dem ZV an der Versammlung zwecks Eintretensdebatte vorgelegt. Entscheidet eine Mehrheit des ZV auf Eintreten, ist der Antrag zu behandeln.

- Art. 8** Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind insbesondere:
- a) Leitung des Verbandes, soweit ihm dies durch Gesetz, Statuten und Reglemente vorbehalten ist
 - b) Abnahme oder Rückweisung des Budgets, welches durch die Geschäftsleitung vorgelegt werden muss, sowie Kenntnisnahme der Jahresrechnung
 - c) Der Zentralvorstand schlägt der Delegiertenversammlung die Mitglieder der Geschäftsleitung, gemäss Artikel 1 des Reglements über die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung, zur Wahl vor
 - d) Wahlen:
 - 1) des Rechtskonsulenten
 - 2) des Finanzberaters
 - 3) der Redaktoren
 - e) Vorbehandlung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
 - f) Erstellung eines Pflichtenheftes für die Geschäftsleitung und Kontrolle ihrer Tätigkeiten
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Sektionen
 - h) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - i) Vornahme von Änderungen der Pflichtenhefte und Reglemente soweit dies nicht ausschliesslich in der Kompetenz der Delegiertenversammlung liegt
 - j) Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Delegiertenversammlung

Das vorliegende Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung vom 26./27. Juni 2014 in Basel angenommen und ersetzt dasjenige aus dem Jahr 2006. Es tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.